

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

GABUN (Gabunische Republik)

Stand: 22.04.2020

Inhaltliche Überprüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus Gabun werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. Eine Echtheitsbestätigung durch Inaugenscheinnahme durch die zuständige Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Jaunde/Kamerun oder eine inhaltliche Prüfung vor Ort sind ebenfalls nicht möglich. Die inhaltliche Prüfung des Antrags erfolgt daher bis auf weiteres durch die vorgelegten vollständigen Eheschließungsakten sowie mittels Einsichtnahme in die Ausländerakte und ggf. kriminaltechnischer Untersuchung.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde (Acte de Naissance), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Secrétaire Général Adjoint de la Mairie)
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch
 - a) die zuständige Heimatbehörde (Secrétaire Général Adjoint de la Mairie) in Form eines „Fiche Individuelle d'Etat Civil“ mit Familienstandsangabe
 - oder
 - b) die gabunische Auslandsvertretung in Deutschland (bei längerem Aufenthalt in Deutschland)
- 3) Bescheinigung über das Heimataufgebot
- 4) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde
- 2) Scheidungsurteil oder die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe mit Rechtskraftvermerk
- oder

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den gabunischen Rechtsbereich der Anerkennung durch das Gericht der 2. Instanz in der Hauptstadt Libreville. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Gabun ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.